

ENTGELTORDNUNG

Genehmigungspflichtiger Teil

Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall EDTY





ENTGELTORDNUNG - GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER TEIL

Dokumenten Nummer:
Verantwortlich:

AMSEL-ADM-DOC-186
Kossatz, Denise

Letzte Aktualisierung
Version:

19.03.2025
2

ALLGEMEINES

Flugplatzunternehmer für den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall ist die Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH. Gemäß §19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flugplatzunternehmer zu entrichtende Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen, fest (Entgeltordnung). Die Berechnung der Entgelte erfolgt kostenbezogen und beinhaltet neben den baulichen und technischen Infrastruktureinrichtungen auch die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes (ICAO Fire Category 3) sowie des Winterdienstes.

Für Landungen von Luftfahrzeugen hat der Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten. Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu begleichen. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden. Für entsprechende Rücklastschriften behält sich der Flugplatzunternehmer vor, einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Die Entgeltordnung teilt sich in einen genehmigungspflichtigen und in einen genehmigungsfreien Teil und ist für den Sonderlandeplatz Weckrieden gleichermaßen anzuwenden. Der genehmigungspflichtige Teil dieser Entgeltordnung ist durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt (Az. RPS46_2-3846-611/1/10 vom 18.02.2025) und tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Entgeltordnung für den Flugplatz Schwäbisch Hall und den Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall Weckrieden vom 01.05.2019 ihre Gültigkeit.

Schwäbisch Hall, den 18.02.2025

Peter Wohlleben
Geschäftsführer

Erstellt von:
14.10.2024 Kossatz, Denise

Gepüft von:
19.03.2025 Wohlleben, Peter

Freigegeben von:
19.03.2025 Wohlleben, Peter

Ausdrucke unterliegen keinem Änderungsdienst

Seite 2 von 12

1. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER TEIL

TEIL 1 LANDEENTGELTE

1.1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (Maximum Take Off Mass – MTOM) und seiner Lärmkategorie. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:

- Vorlage der Bestätigung und Eintragung in Lärmzeugnissen EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente die den aktuellen Grenzwerten entsprechen
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen
- Luftfahrzeuge, mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Bd. I: Chapter 6, LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage wird der Preis für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Änderungen der MTOM an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen.

Zur Förderung der technologischen Entwicklung einer nachhaltigen Luftfahrt werden für Luftfahrzeuge mit reinem Elektro- oder Wasserstoffantrieb keine Landeentgelte erhoben.

1.2. LANDEENTGELTERMITTLUNG**1.2.1. Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	7,73 €	+10%
Bis	1.200	9,66 €	
Bis	1.400	14,49 €	
Bis	2.000	23,20 €	
Bis	5.700*	18,37 €	
Über	5.700*	22,23 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	11,59 €	+15%
Bis	1.200	14,49 €	
Bis	1.400	21,75 €	
Bis	2.000	34,79 €	
Bis	5.700*	27,43 €	
Über	5.700*	33,34 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM

Lärmkategorie C (kein Lärmschutz)

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	15,46 €	+20%
Bis	1.200	19,32 €	
Bis	1.400	28,99 €	
Bis	2.000	46,39 €	
Bis	5.700*	36,72 €	
Über	5.700*	44,46 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM

1.2.2. Ultraleichtflugzeuge (UL)

MTOM in kg	Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Generell	7,73 €	8,50 €

Für Motorsegler und selbststartende Segelflugzeuge wird das Landeentgelt fällig, unabhängig davon, ob mit oder ohne Motorleistung gelandet wird.

1.3. ANKERMAST ENTGELTE

Bei Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen tritt an Stelle von Lande - und Abstellentgelten ein Ankermast Entgelt. Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Berechnet wird der Preis je angefangene 24 Stunden.

	Preis zzgl. MwSt.
Bis 50 m Gesamtlänge	207,00 €
Über 50 m Gesamtlänge	305,00 €

1.4. SCHULFLÜGE

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der veröffentlichten Platzöffnungszeiten.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Hierzu zählen ausschließlich folgende Flüge:

- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Privatpilotenlizenz (PPL-A bis PPL-C, PPL-H, SPL (UL), LAPL)
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Berufspilotenlizenz (CPL, ATPL, MPL)
- Ausbildungsflüge zum Erwerb von Klassen-, Muster-, Instrumenten-, Nacht-, CVFR-, Lehr- oder Schleppberechtigungen

Prüfungsflüge, Checkflüge oder Übungsflüge mit Fluglehrern zum Lizenzerhalt fallen nicht unter diese Regelung.

1.5. LOW APPROACHES

Für Luftfahrzeuge mit einem maximalen Abfluggewicht von 2.000 kg (MTOM) oder mehr ist bei einem Landeanflug mit anschließendem Durchstarten (ohne Bodenberührung) ein reduziertes Landeentgelt fällig. Dieses Entgelt beträgt 50% des regulären Landeentgelts.

1.6. NOTLANDUNGEN

Bei Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern der Flugplatz Schwäbisch Hall nicht ohnehin Zielflughafen ist. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen. Bei Sicherheitslandungen fallen die normalen Entgelte an.

1.7. DIENSTFLÜGE

Bei Dienstflügen einer zivilen Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie von Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden und eine Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

1.8. FLÜGE AUßERHALB DER VERÖFFENTLICHTEN PLATZÖFFNUNGSZEITEN (PPR-REGELUNG)

Starts oder Landungen außerhalb der in der AIP Deutschland veröffentlichten Platzöffnungszeiten sind mit vorheriger Genehmigung des Flugplatzbetreibers möglich (PPR). Anfragen für eine Spätabfertigung müssen bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit eingegangen sein. Frühabfertigungen müssen spätestens 3 Stunden vor regulärer Platzschließung des Vortags angemeldet werden.

1.8.1. PPR Entgelte

Für Früh- und Spätabfertigungen ist ein PPR-Entgelt gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Start- oder Landezeit	Preis je angefangene <u>halbe</u> Stunde (Lokalzeiten)	
	Montag bis Freitag	An Samstagen, Sonn- und Feiertagen
Platzschließung bis 21:59	125,00 € zzgl. MwSt.	150,00 € zzgl. MwSt.
22:00 bis 23:59	200,00 € zzgl. MwSt.	250,00 € zzgl. MwSt.
00:00– 03:59	1.500 € (Pauschal)	2.500 € (Pauschal)
04:00 bis 05:59	200,00 € zzgl. MwSt.	250,00 € zzgl. MwSt.
06:00 bis Platzöffnung	125,00 € zzgl. MwSt.	150,00 € zzgl. MwSt.

Bei kurzfristigen PPR-Anfragen für Spätlandungen die zwischen 12:00 Uhr Ortszeit und 2 Stunden vor Platzschließung eingehen, erhöht sich das PPR-Entgelt um 25%. Bei Anfragen die weniger als 2 Stunden vor regulärer Platzschließung eingehen, erhöht sich das Entgelt um 50% (für Spätabfertigungen und Frühabfertigungen am Folgetag).

Eine PPR-Anfrage muss schriftlich, über die E-Mail-Adresse info@wuerth-airport.com mit folgenden Informationen gestellt werden: Flugzeugtyp, Kennzeichen, Halter/Rechnungsadresse, geschätzte Ankunftszeit/Abflugzeit. Die Genehmigung einer angefragten Früh- oder Spätabfertigung wird dem Antragsteller schriftlich per E-Mail bestätigt. Der Flugplatzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor PPR-Anfragen abzulehnen.

Das PPR-Entgelt wird für jedes Luftfahrzeug fällig, das außerhalb der Platzöffnungszeiten startet oder landet, auch wenn der Flugplatz aufgrund einer weiteren PPR-Abfertigung besetzt ist.

ENTGELTORDNUNG - GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER TEIL

Dokumenten Nummer:
Verantwortlich:

AMSEL-ADM-DOC-186
Kossatz, Denise

Letzte Aktualisierung
Version:

19.03.2025
2

Sollten für eine PPR-Abfertigung zusätzliche Winterdienst Maßnahmen (z.B. für Schneeräumarbeiten, Einsatz von Taumittel, etc.) benötigt werden, die anderenfalls nicht notwendig gewesen wären, werden dem Kunden die dafür entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Sollten mehrere Flüge von diesen Maßnahmen profitieren, können die Kosten anteilig umgelegt werden.

1.8.2. PPR-Stornoregelung

Bei Stornierungen von genehmigten PPR-Anfragen, die später als 2 Stunden vor regulärer Platzschließung eingehen (für Spätabfertigungen und Frühabfertigungen am Folgetag), wird eine einmalige Storno-Pauschale von 100,00 € fällig.

Bei Stornierungen von genehmigten PPR-Anfragen, die nach der regulären Platzschließung eingehen, sowie für No-Shows, werden die errechneten PPR-Entgelte in voller Höhe erhoben.

1.9. SONSTIGE ENTGELTE

Für Landungen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird für die Nutzung der Befeuerungsanlage folgendes Entgelt berechnet:

Befeuerung (SS - SR)	9,00 € zzgl. MwSt.
----------------------	--------------------

Im Falle von Mehrfachanflügen oder Platzrunden wird das Befeuerungsentgelt einmal pro angefangenem 15 Minuten Zeitraum berechnet.

TEIL 2 ABSTELLENTGELTE

2.1. ALLGEMEINES

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

2.2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM).

Die ersten 3 Stunden der Abstellung auf dem Vorfeld sind kostenfrei, nach 3 Stunden wird das Abstellentgelt im 24-Stunden Rhythmus abgerechnet.

Die Ermittlung der Abstelldauer richtet sich nach der erfassten Landezeit im Hauptflugbuch des Flugplatzes.

2.2.1. Abstellentgelte für Abstellen auf dem Vorfeld

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
Bis	1.000	7,73 €
Bis	2.000	13,52 €
Bis	5.700	32,20 €
Bis	14.000	90,85 €
Bis	20.000	155,25 €
Ab	20.000*	10,93 €

* Preis je angefangene Tonne MTOM

2.2.2. Abstellentgelte für Abstellen in einem Hangar

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Verfügbarkeit Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler vorübergehend in einem Hangar abzustellen. Es besteht kein Anspruch auf einen Hallenplatz.

Die Ermittlung des Zeitraums der Abstellung richtet sich nach der erfassten Landezeit im Hauptflugbuch des Flugplatzes, unabhängig davon, wann das Luftfahrzeug tatsächlich eingehallt wurde. Das entsprechende Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) und gilt für einen Zeitraum von 24h.

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
Bis	1.000	15,46 €
Bis	2.000	27,05 €
Bis	5.700	64,40 €
Bis	14.000	181,70 €
Bis	20.000	276,00 €
Über	20.000*	17,02 €

* Preis je angefangene Tonne MTOM

Die Kosten für das Ein- und Aushallen des jeweiligen Luftfahrzeugs sind hierbei nicht enthalten. Diese werden separat berechnet entsprechend der im genehmigungsfreien Teil dieser Entgeltordnung veröffentlichten Preise für sonstige Dienstleistungen.

Weitere Dienstleistungen wie z.B. Ground Power, Toilettenservice, Flugzeugenteisung oder Reinigungsarbeiten erhalten Sie auf Anfrage.

ENTGELTORDNUNG - GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER TEIL



Dokumenten Nummer:
Verantwortlich:

AMSEL-ADM-DOC-186
Kossatz, Denise

Letzte Aktualisierung
Version:

19.03.2025
2

Für Fragen zur Abrechnung von Entgelten wenden Sie sich bitte an:

Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH
Adolf Würth Airport, GAT
74523 Schwäbisch Hall

Tel: +49 (791) 49979-0
Fax: +49 (791) 49979-150
info@wuerth-airport.com

www.edty.de

EIN UNTERNEHMEN DER WÜRTH  GROUP

Erstellt von:
14.10.2024 Kossatz, Denise

Gepüft von:
19.03.2025 Wohlleben, Peter

Freigegeben von:
19.03.2025 Wohlleben, Peter

Ausdrucke unterliegen keinem Änderungsdienst

Seite 11 von 12

ANHANG ZUR ENTGELTORDNUNG DES VLP SCHWÄBISCH HALL

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Lufffahrzeuge, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten und dem Flugplatzunternehmer ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Lufffahrzeuge, welche die normalen Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung gem. Anlagen 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten und dem Flugplatzbetreiber ein Nachweis vorliegt.

Lärmkategorie C

Der vom Lufffahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B oder es liegt dem Flugplatzbetreiber kein Nachweis vor.